



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz

Wie viel Arbeit darf sein?



Arbeitszeit auf Baustellen

Arbeitszeitgestaltung zum Vorteil für alle

Diese Broschüre der Serie „Wie viel Arbeit darf sein?“ informiert Sie über die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und bietet damit eine Hilfestellung bei der Gestaltung der Arbeitszeit auf Baustellen.

Das Arbeitszeitgesetz gibt den Rahmen vor, in dem Arbeitgeber die Arbeitszeit gestalten können. Für werdende und stillende Mütter gilt zusätzlich das Mutterschutzgesetz. Die Arbeitszeit von Jugendlichen wird ausschließlich im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt.

Tarifliche und arbeitsrechtliche Regelungen können ebenfalls Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitszeit haben.

Gut geplante Arbeitszeiten sollen den Interessen und Bedürfnissen von Beschäftigten, Arbeitgebern und Bauherren gerecht werden. Deswegen ist es erforderlich, die Arbeitszeitgestaltung in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen.



Wie lange darf gearbeitet werden?

Die tägliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 8 Stunden. Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass nicht länger als 8 Stunden gearbeitet werden sollte. Die Begrenzung der Arbeitszeit dient dem Gesundheitsschutz aller Beschäftigten auf der Baustelle. Sollte es erforderlich sein, kann bis zu 10 Stunden täglich gearbeitet werden. Durch Freizeitausgleich muss innerhalb von 6 Monaten eine durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden erreicht werden (§ 3 ArbZG). Die Arbeitszeiten über 8 Stunden müssen aufgezeichnet werden (§16 ArbZG).

Und nachts?

Auch während der Nacht sollten 8 Stunden nicht überschritten werden. 10 Stunden sind erlaubt, durch Freizeitausgleich muss innerhalb von einem Monat eine durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden erreicht werden (§ 6 ArbZG).

Wer fit ist, kann sich besser konzentrieren,
hat ein geringeres Unfall- und Krankheitsrisiko!

Welche Ausnahmen gibt es?

Für Bau- und Montagestellen kann das Amt für Arbeitsschutz längere tägliche Arbeitszeiten als 10 Stunden genehmigen (§ 15 Abs. 1 ArbZG).

Beispiel

Montag bis Donnerstag wird auf einer weit entfernt liegenden Baustelle Mehrarbeit geleistet, um ein verlängertes Wochenende anzuhängen.

Wichtig: Die durchschnittliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten.

Bei vorübergehenden, unvermeidlichen Arbeiten in Ausnahmefällen darf länger gearbeitet werden.

Beispiele

- Vorausgesagte extreme Wetterverhältnisse – Regenfälle, Gewitter, Sturm oder Glatteis – machen es erforderlich, dass die Arbeiten beendet werden.
- Unerwartete erhebliche Verkehrsstörungen treten auf, so dass Baufahrzeuge nicht planmäßig vor Ort sind. So darf Beton noch verarbeitet werden, wenn die Lieferung verkehrsbedingt verspätet eintrifft.



Wann sind Fahrzeiten Arbeitszeit?

Die Fahrt zur Arbeit ist normalerweise keine Arbeitszeit. Wenn die Beschäftigten aber zu einer weit entfernt liegenden Baustelle fahren, kann ihre Fahrzeit teilweise oder sogar vollständig als Arbeitszeit gewertet werden.

Unabhängig davon, ob Fahrzeiten Arbeitszeiten sind, vergüten viele Firmen Fahrzeiten oder bieten einen Freizeitausgleich an.

Im Allgemeinen gilt:
Fahrzeit ist Arbeitszeit, wenn der Beschäftigte während der Fahrt für die Firma aktiv ist.

Beispiele

Fahrzeit ist Arbeitszeit,

- für den Fahrer des Wagens,
- für Beschäftigte, die während der Fahrt Bauunterlagen durcharbeiten.

Fahrzeit ist Freizeit

- für Beifahrer,
- für denjenigen, der sich während der Fahrt erholen kann (z.B. ein nettes Buch liest oder schläft).

Immer das Gleiche machen, ist anstrengend und ermüdet.
Es belastet den Körper weniger,
wenn verschiedene Tätigkeiten abwechselnd durchgeführt werden,
beispielsweise leichte und schwere Arbeiten.

Wie lange sollen Pausen sein?

Pausen bieten Gelegenheit zur Erholung und zum Essen. Frühzeitige Ermüdung und Leistungsminde- rung treten seltener auf, die Qua- lität der Arbeitsergebnisse bleibt auf einem guten Niveau.

Pausen sind ab 6 Stunden Arbeits- zeit vorgeschrieben, können aber auch schon vorher sinnvoll sein. Sie sollen im Voraus festgelegt werden und dürfen nicht zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit liegen. Mehrere kürzere Pausen von min- destens 15 Minuten sind zulässig.

Die Pausendauer richtet sich nach der Länge der Gesamtarbeits- zeit:

Arbeitszeit	Pausenzeit
6 - 9 Stunden	30 Minuten
ab 9 Stunden	45 Minuten

Eine Besonderheit stellen Arbeiten unter Druckluft dar. Bei einer Auf- enthaltszeit von mehr als 4 Stunden unter Druckluft stehen den Beschäf- tigten Pausen in der Gesamtdauer von mindestens 30 Minuten zu (§ 21 Druckluftverordnung).

Braucht man außer Pausen auch Zeit, um sich zu erholen?

Gerade bei Bauarbeiten gibt es hohe körperliche Belastungen beispielsweise durch ungünstige Körperhaltungen oder belastendes Klima. Zudem werden häufig Tätigkeiten ausgeführt, die hohe Konzentration erfordern. Sind die Beschäftigten solchen einseitigen Belastungen ausgesetzt, können zusätzlich zur regulären Pause auch besondere arbeitswissenschaftlich begründete Erholungszeiten erforderlich werden. Diese Erholungszeiten sind aber keine Pausenzeiten.

Erholungszeiten sind beispielsweise vorgesehen bei:

- Tätigkeiten bei Hitze, insbesondere während der Mittagszeit im Hochsommer. Dann sind, abhängig von der Expositionsdauer und Arbeitsschwere, besondere Zeiten einzuplanen, in denen sich die Beschäftigten abkühlen können (Berufgenossenschaftliche Information BGI 579 „Arbeiten unter Hitze“).

...aber bitte
mit Handschuhen!



- hoher Ozonbelastung (BIA Info 04/99, Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LV 5 „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am Arbeitsplatz“).

In Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und der Schutzausrüstung (Atemschutz, Schutzanzug) gelten zusätzliche Erholungszeiten, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden müssen. In der Erholungszeit können andere Tätigkeiten ausgeführt werden (Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“, Berufsgenossen-

schaftliche Regel BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidungen“).

So sollten beispielsweise flüssigkeitsdichte Handschuhe maximal 4 Stunden ununterbrochen getragen werden. Während der übrigen Zeiten können Tätigkeiten, für die keine Handschuhe erforderlich sind, erledigt werden (Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 401, Nr. 7.2.1 „Gefährdung durch Hautkontakt“).

Die Mittagspause: ein Picknick im Regen?

Für die Pause muss man sich an einen wettergeschützten ruhigen Ort zurückziehen können (Arbeitsstättenverordnung)!

Wann muss spätestens Feierabend sein?

Bis zum nächsten Arbeitsbeginn muss eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden eingehalten werden.

Nach der täglichen Arbeit brauchen Beschäftigte Ruhe und Erholung. Besonders wichtig für die Gesundheit sind regelmäßige Zei-

ten zum Essen und Schlafen. Die arbeitsfreie Zeit soll den Beschäftigten auch ermöglichen, sich um die Familie zu kümmern, Freunde zu treffen oder Hobbys nachzugehen (§ 5 ArbZG).



Sonn- und Feiertagsarbeit – ein Buch mit sieben Siegeln?

Die meist gestellte Frage zum Arbeitszeitgesetz lautet:
Darf an Sonn- und Feiertagen auf der Baustelle gearbeitet werden?
Nein! Jedoch gibt es kein Gesetz ohne Ausnahmen.

Ohne Genehmigung

vom Amt für Arbeitsschutz dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, um:

Beispiele

- einen Kran auf einer Hauptverkehrsstraße aufzustellen,

- Straßen- oder Siedebauarbeiten an Verkehrsknotenpunkten durchzuführen,
- Schienen und Brücken des öffentlichen Nahverkehrs instand zu halten oder zu reparieren,
- Gleitschalungen durchführen zu können, die länger als 6 Tage erfordern oder an die besondere Anforderungen an Beanspruchung, Wasser- oder Gasdichtigkeit sowie Maßgenauigkeit zu stellen sind.

Hinweis: Notwendige Straßensperrungen erfolgen durch die zuständige Polizeiwache.

Nicht jede Störung
ist ein Notfall!

Freie Sonntage und Freizeitausgleich müssen sein!

Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ohne Genehmigung ist ebenfalls zulässig in unvorhergesehenen Notfällen (§ 14 ArbZG).

Beispiele

- In den Nachrichten wurde eine Unwetterwarnung durchgegeben: Um Personen- oder Sachschäden vorzubeugen, müssen Beschäftigte Gerüste, Kräne oder Dächer sichern.
- Das Betonfahrzeug steckte im Stau und konnte nicht rechtzeitig auf der Baustelle eintreffen: Der Transportbeton darf trotzdem noch verarbeitet werden.

Mit Genehmigung

vom Amt für Arbeitsschutz dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an maximal 5 Sonntagen im Jahr beschäftigt werden, wenn ein unverhältnismäßiger Schaden droht oder die Arbeit nicht anders zu organisieren ist (§13 Abs.3 Nr.2b ArbZG), beispielsweise, wenn ein Termin nicht eingehalten werden kann und die Baufirma deswegen mit Vertragsstrafe droht.

Grundsätzlich gilt (§ 11 ArbZG):

- Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer beschäftigungsfrei bleiben!
- Wer sonntags arbeitet, muss an einem Werktag innerhalb von 2 Wochen frei bekommen!
- Wer an einem Feiertag arbeitet, der auf einen Werktag fällt (z. B. Karfreitag), muss an einem Werktag innerhalb von 8 Wochen frei bekommen!

Abweichende Regelungen durch Tarifvertrag

Das Arbeitszeitgesetz lässt abweichende Regelungen durch Tarifverträge zu (§§ 7 und 12 ArbZG), die in der Broschüre „Arbeitszeitgesetz und Tarifverträge“ (M65) erläutert sind. Schauen Sie bitte auch in Ihren Tarifvertrag!



Für die Bearbeitung eines Antrags brauchen wir diese Informationen:

- Adresse der Baustelle,
- Adresse der antragstellenden Firma,
- Datum der Beschäftigung,
- Name und Telefonnummer des verantwortlichen Bauleiters,
- Anzahl der betroffenen Beschäftigten
- Art und Dauer der Tätigkeit,
- Begründung für die Beschäftigung,
- Zustimmung des Betriebsrats.

Hinweis:

Werden lärmverursachende Arbeiten durchgeführt (Pressluftschlämmer, Generatoren, Schlagbohrmaschinen, etc.), sollten vor Aufnahme der Tätigkeiten die zuständige Polizeiwache und die Anwohner informiert werden.

Wenn Sie noch Fragen haben,
wenden Sie sich an das Amt für Arbeitsschutz.

Kennen Sie auch unsere anderen Broschüren zu diesem Thema?



- Arbeitszeit sinnvoll gestalten (M61)
- Sonn- und Feiertagsarbeit in der Regel nie! (M62)
- Arbeitszeit, Pausen und Erholung gehören zusammen (M63)
- Arbeitszeitgesetz und Tarifverträge (M65)

Diese Reihe wird fortgesetzt.

Das Wichtigste auf einen Blick

(zum Abtrennen)

Tägliche Arbeitszeit

- 8 Stunden
- 10 Stunden nur im Ausnahmefall
- mehr als 10 Stunden: nur nach Genehmigung

Achtung:
Ausgleichszeiten einplanen!

Pausen

- ab 6 Stunden: 30 Minuten Pause
- ab 9 Stunden: 45 Minuten Pause

Ruhezeit

- 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit

Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Grundsätzlich gilt: sonntags nie! Falls Sonn- und Feiertagsbeschäftigung unvermeidlich ist:

- prüfen, ob eine Genehmigung vom Amt für Arbeitsschutz eingeholt werden muss!
- Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben!
- Wer sonntags arbeitet, muss an einem Werktag innerhalb von 2 Wochen frei bekommen!
- Wer an einem Feiertag arbeitet, der auf einen Werktag fällt (z. B. Karfreitag), muss an einem Werktag innerhalb von 8 Wochen frei bekommen!



Impressum

Ansprechpartner:

In Hamburg können Sie sich bei Fragen zur Gestaltung der Arbeitszeit an das Arbeitsschutztelefon des Amtes für Arbeitsschutz wenden. Außerhalb Hamburgs finden Sie Ihre Ansprechpartner im zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.

Weitere Informationen entnehmen Sie auch den Broschüren der Serie zur Arbeitszeitgestaltung (ab M61).

Herausgeber:

Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

www.arbeitsschutz.hamburg.de

Arbeitsschutztelefon: 040 / 428 37 - 2112
arbeitsschutztelefon@bsg.hamburg.de



Bezug: Diese Broschüre (M64) können Sie kostenlos bestellen unter der o.a. Adresse sowie unter

Tel.: 040 / 428 37 - 3134

Fax: 040 / 427 948 048

publicorder@bsg.hamburg.de

www.arbeitsschutzpublikation.hamburg.de

Gestaltung: www.kwh-design.de, K.Herrmann

Druck: Dynamik Druck GmbH, Hamburg
2. aktualisierte Auflage, Mai 2007

Anmerkung zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken, oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung der eigenen Mitglieder zu verwenden.

